

# Allianzen



Allianzen #2, 2. April 2026

Liebe Leser\*innen,

die geplanten Umstrukturierungen im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ erschüttern seit letzter Woche die Gesellschaft: So viel Expertise, Arbeit, Vernetzung und Erfahrungsschatz der Demokratiearbeit würde verloren gehen. In dieser Ausgabe der Allianzen haben wir ein damit eng verknüpftes Thema für Sie aufgeschlüsselt: das sogenannte **Haber-Verfahren**. Seine Anwendung wird aktuell massiv ausgeweitet: Kulturstaatsminister Wolfram Weimer nutzte vermeintliche Erkenntnisse aus dem Verfahren erst diesen März für den Ausschluss dreier unabhängiger Buchläden aus dem Buchhandlungspreis. Und Familienministerin Karin Prien kündigte vor kurzem an, das Verfahren künftig auf alle Projekte des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ anzuwenden. Doch was genau steckt eigentlich hinter dem Haber-Verfahren, das gerade durch die Nachrichten geistert? Woher kommt es, wie lautet die Kritik und was sind seine Konsequenzen?

## Der Rundbrief

Am 4. März 2004 verschickte das Bundesinnenministerium unter Otto Schily ein Rundschreiben (PU 3- 618 060-1/17) an die Staatssekretär\*innen aller Ressorts. Drei Jahre nach den Terroranschlägen vom 11. September stand die „Innere Sicherheit“ der Bundesrepublik ganz oben auf der politischen Agenda und nun wurde sämtlichen Ministerien eine ungewöhnlich unbürokratische Zusammenarbeit angeboten: Sie sollten von nun an bei Fördergeld-Entscheidungen auf dem kurzen Dienstweg Informationen des Verfassungsschutzes einholen können. Damit solle verhindert werden, dass extremistische Akteure von staatlichen Leistungen profitierten ([Quelle](#)).

## Das Update

Am 6. Februar 2017 wurde die Rundmail von 2004 durch ein neues Rundschreiben – diesmal der damaligen Staatssekretärin Emily Haber – formal

„ersetzt“ und inhaltlich verschärft. Das BMI forderte die Ministerien darin dringend dazu auf, „das Bundesamt für Verfassungsschutz frühzeitig in die Prüfung einzubeziehen“ und dieses Verfahren als Instrument „ausgiebig zu nutzen“. Ziel sei es, „die missbräuchliche Inanspruchnahme staatlicher Leistungen noch effektiver als bisher auszuschließen“ ([Quelle](#)).

Um auch eine „immaterielle“ Förderung extremistischer Gruppen zu verhindern, wurde der Prüfmechanismus nun auf den gesamten Bereich der politischen Kommunikation und Vernetzung ausgedehnt. Damit kann bereits die Einladung einer zivilgesellschaftlichen Organisation in ein Diskussionsforum, an dem auch staatliche Behörden beteiligt sind, Anlass für eine geheimdienstliche Vorfeldprüfung sein. Das BMI begründete die Verschärfung damit, dass extremistische Akteure eine „für die Öffentlichkeit wahrnehmbare Nähe zu Bundesbehörden“ gezielt nutzen könnten, um den „Anschein staatlicher Akzeptanz zu erwecken“ ([Quelle](#)).

**Zusammengefasst:** Das Haber-Verfahren ermöglicht es sämtlichen Ressorts, im Vorfeld von Förderentscheidungen oder Kooperationen die „politische Unbedenklichkeit“ von zivilgesellschaftlichen Organisationen, Personen und Veranstaltungen durch den Inlandsgeheimdienst bewerten zu lassen.

**Und wie läuft die Abfrage im Haber-Verfahren genau ab?**

1. Vor einer Überprüfung durch den BfV (Bundesamt für Verfassungsschutz) müssen die zuständigen Ressorts zunächst alle ihnen zugänglichen Informationen ausschöpfen (z. B. die jährlichen Verfassungsschutzberichte des Bundes und der Länder).
2. Erst wenn diese Quellen keine ausreichende Klarheit bieten, darf das BfV von den Ministerien kontaktiert werden. Eine Anfrage, so das BMI, sei dann zulässig, wenn Akteure völlig unbekannt seien (z. B. Neugründungen), oder wenn sich deren „Unbedenklichkeit nicht aus dem jeweiligen Kontext“ erschließe.
3. Das Ministerium schickt seine Fragen zu verfassungsschutzrelevanten Erkenntnissen per E-Mail direkt an eine zuständige Stelle im BfV mit dem BMI im CC.
4. Zurück kommt eine knappe Auskunft des BfV: „Verfassungsschutzrelevante Erkenntnisse zu ... liegen nicht vor“, oder „Verfassungsschutzrelevante Erkenntnisse zu ... liegen vor“.
5. Das Ministerium hat die Möglichkeit, das BMI für eine „vertiefte Analyse vorhandener Erkenntnisse“ zu kontaktieren. Dieses bündelt dann alle Informationen des Verfassungsschutzverbundes und berät das anfragende Ministerium.

(Quelle)

## Das Hit/No-Hit-Prinzip

Die Auskunft: „Verfassungsschutzrelevante Erkenntnisse zu ... liegen vor“ (Hit) oder „... liegen nicht vor“ (No Hit) sei „bewusst knapp gehalten“, heißt es im Rundschreiben, denn der BfV müsse den „Schutz personenbezogener Daten und nachrichtendienstlicher Zugänge“ nach dem (BVerfSchG) gewährleisten – also seine Quellen schützen (Quelle).

Das ist problematisch. Denn:

- Ein Hit ist faktisch ein negatives Votum für eine Zusammenarbeit oder Förderung. Obwohl die letzte Entscheidung formal bei den Ministerien liegt, stellt das BMI klar: Allein die Antwort „Verfassungsschutzrelevante Erkenntnisse zu ... liegen vor“ bedeutet, dass aus Gründen des Schutzes der verfassungsmäßigen Ordnung Maßnahmen (...) unter Einbindung der angefragten Organisationen / Personen nicht angezeigt sind“ (Quelle).
- Die binäre Auskunft des Haber-Verfahrens hat damit ein rechtsstaatliches Defizit, denn sie stützt sich für die Ministerien in aller Regel „allein auf Erkenntnisse, die die Behörde selbst nicht kennt“ (Quelle).
- Auch für die betroffenen zivilgesellschaftlichen Organisationen und Akteure entsteht ein Blind Spot. Sie werden weder vorab noch im Nachhinein über die geheimdienstliche Abfrage im Rahmen des Haber-Verfahrens informiert und haben keine Möglichkeit, Stellung zu beziehen. Auch bleiben ihnen die konkreten Vorwürfe unbekannt.

## Haber-„Erlass“? Eine juristische Einordnung

Das Haber-Verfahrens ist von unklarer rechtlicher Natur, was unter der gängigen Bezeichnung „Haber-Erlass“ verschleiert wird. Die Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages betonen in einer juristischen Ausarbeitung, dass das Rundschreiben des BMI vom 6. Februar 2017 formal keine allgemeine Anordnung darstelle. Vielmehr sei es als bloßes „Angebot“ des Innenministeriums formuliert. Da das Schreiben offiziell die Entscheidungshoheit der Ministerien nicht berühre, besitze es keine Rechtsverbindlichkeit und habe lediglich einen „mitteilenden Charakter“. Das macht das Verfahren als solches nicht justiziabel – also rechtlich kaum direkt angreifbar (Quelle).

In der genannten Ausarbeitung aus dem Jahr 2020 wird zudem beanstandet, dass nach einer „Doppeltür-Rechtsprechung“ des Bundesverfassungsgerichts sowohl die Abfrage durch die Ministerien als auch die Übermittlung durch den Geheimdienst durch spezifische Gesetze gedeckt sein müssten – eine Bedingung, die beim Haber-Verfahren nicht erfüllt sei (Quelle). Der damalige

Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI), Prof. Ulrich Kelber, kam in einem Brief an das Innenministerium bereits 2019 zu dem Schluss, dass „die Durchführung des Haber-Verfahrens auf Basis der aktuellen Gesetzeslage datenschutzrechtswidrig ist“ ([Quelle](#)). Sein Vorwurf: für den Austausch solch sensibler Informationen fehle es an einer „hinreichenden gesetzlichen Rechts- und damit Ermächtigungsgrundlage“.

Der BfDI stellt fest, dass § 19 Abs. 1 BVerfSchG keine taugliche Grundlage biete, da die strengen Maßstäbe der „hypothetischen Datenneuerhebung“ nicht eingehalten würden. Er betont, dass die „Beantragung von staatlichen Fördergeldern allein“ noch keinen „Anhaltspunkt“ für den Verdacht sei, dass tatsächlich ein Missbrauch staatlicher Mittel für verfassungsfeindliche Ziele vorliege. Daher wird die gängige Praxis, alle angefragten Personen einer „tiefergehenden nachrichtendienstlichen Überprüfung“ zu unterziehen – besonders, wenn das Ergebnis am Ende lautet, dass gar keine Erkenntnisse vorliegen – als „grundsätzlich unverhältnismäßig“ und unvereinbar mit dem Rechtsstaatsprinzip gerügt. Wegen dieser massiven Defizite hat der BfDI die Datenverarbeitungen im Rahmen des Haber-Verfahrens im Jahr 2020 „formal beanstandet“ ([Quelle](#)).

### Welche Arten von Informationen werden beim Haber-Verfahren gesammelt?

Um die „politische Unbedenklichkeit“ von zivilgesellschaftlichen Akteur\*innen und Organisationen zu bewerten, ist das BfV befugt, ein breites Spektrum an Daten zu sammeln. So etwa:

- Name, Anschrift, Geburtsdatum sowie „erweiterte Grunddaten“ (persönliche Informationen, die die Biografie der Betroffenen nachzeichnen)
- Erkenntnisse über die Teilnahme an Demonstrationen, das Anmelden von Versammlungen oder öffentliche Äußerungen sowie „auffälliges Interesse an bestimmten Informationen“
- Daten aus dem Nachrichtendienstlichen Informationssystem (NADIS), darunter auch solche, die durch verdeckte Methoden wie Observationen oder Informanten (V-Leute) gewonnen wurden
- Der Geheimdienst nutzt außerdem „linguistische Algorithmen“, um soziale Medien nach Stichwortkatalogen zu durchforsten und „extremistische Bestrebungen“ zu identifizieren.

Das Verfahren richtet sich keineswegs nur gegen Organisationen. Zwischen 2020 und 2024 wurden auch 1.296 Einzelpersonen überprüft. Betroffen können sein:

- Antragsteller\*innen von Fördermitteln oder Preisen

- Verantwortungsträger\*innen, Vorständ\*innen und Geschäftsführer\*innen von Organisationen

Über neue Klauseln in den Förderbescheiden sollen Vereine nun außerdem dazu verpflichtet werden, Veranstaltungsgäste und Kooperationspartner\*innen selbst auf ihre „politische Unbedenklichkeit“ zu überprüfen.

### Welche Auswirkungen kann das Haber-Verfahren auf Einzelpersonen haben?

Die Konsequenzen einer geheimdienstlichen Überprüfung sind für auch für Einzelpersonen schwerwiegend und rechtlich kaum angreifbar. Die Speicherung beim Verfassungsschutz kann bei Einzelpersonen die Verweigerung von Sicherheitsüberprüfungen zur Folge haben, was faktisch einem Berufsverbot in bestimmten Bereichen gleichkommen kann. Ein Beispiel ist hier eine Aktivistin, der nach einer Überprüfung ein Praktikum in der Abschiebehaf-Beratung verweigert wurde ([Quelle](#)).

### Das Haber-Verfahren und seine Auswirkungen auf die Zivilgesellschaft

Es zeigt sich, dass Instrumente, die dem Schutz der Demokratie dienen sollten, nicht für Vertrauen und Transparenz sorgen. Durch unklare Formulierungen und unzureichende Definitionen bergen sie selbst das Risiko, als administrative Waffe gegen eine starke und organisierte Zivilgesellschaft eingesetzt zu werden.

Das Haber-Verfahren hängt wie ein Damoklesschwert über vielen zivilgesellschaftlichen Akteuren. Die Unbestimmtheit der Kriterien, wer oder was als „verfassungsfeindlich“ eingestuft wird, führt zu großer Verunsicherung. Die vagen Kriterien haben außerdem zu einer massiven Ausweitung der geheimdienstlichen Überprüfung zivilgesellschaftlicher Organisationen geführt: Allein zwischen 2020 und 2024 wurden insgesamt 1.250 Organisationen und 1.296 Einzelpersonen durchleuchtet.

Die bloße Sorge, in einer Geheimdienstdatenbank zu landen, führt bereits zu einer Selbstzensur („Chilling Effect“). Über 30.000 Vereine und zivilgesellschaftliche Akteure ziehen sich laut einer aktuellen Studie bereits aus politischem Engagement oder kontroversen Debatten zurück, um ihre berufliche Zukunft oder die Förderung ihrer Organisation nicht zu gefährden. Gerade Organisationen, die sich mit Demokratieschutz im weitesten Sinne beschäftigen, leben spätestens seit 2017 mit der konkreten Angst um ihre Existenz und Förderung. Dazu kommen Bedenken, sich in Bündnissen mit als „kritisch“ wahrgenommenen zivilgesellschaftlichen Akteuren zu organisieren und zu vernetzen.

Die unverhältnismäßige Ausweitung des Haber-Verfahrens untergräbt auch das gegenseitige Vertrauen zwischen Ministerien und Fördermittelempfängern, denn

die Förderung erfolgt aus guten Gründen und ist oft in langjährigen und regelmäßig geprüften Kooperationen etabliert. Ein „Hit“, der weder für Ministerien und Politik, noch für die Betroffenen und die Öffentlichkeit nachvollziehbar gemacht wird, brandmarkt zivilgesellschaftliche Akteur\*innen als potenziell verfassungsfeindlich – ohne dass diese die Möglichkeit haben, den existenzbedrohenden Verdacht auszuräumen.

Wie problematisch das Haber-Verfahren in der Praxis ist, ist in den letzten Wochen klar geworden: Buchhandlungen, Vereine, Kulturschaffende: Wen trifft es als nächsten? Auch wir erfahren aus unserer Mitgliedschaft und unseren Netzwerken von großer Verunsicherung, Angst und Einschüchterung – bis hin zu dem konkreten Eindruck, dass Förderentscheidungen damit verbunden sind. Aber nicht einmal zu wissen, ob oder wenn ja, was über einen selbst oder die Organisation an Informationen vorliegt, schafft ein Klima des Misstrauens und geht in eine autoritäre Richtung. Es drängt sich der Eindruck auf, dass es hier weniger um die Abwehr von Extremismus geht, sondern um eine politische Neuausrichtung durch die Hintertür oder jedenfalls eine Entpolitisierung der Zivilgesellschaft.

Diskursiv trägt diese Praxis dazu bei, dass zivilgesellschaftliche Akteure nicht mehr als Verbündete, sondern primär als latente Gefahr wahrgenommen werden. Dem stellen wir uns als Allianz Rechtssicherheit weiterhin entschieden entgegen. Unterstützen Sie uns gerne dabei oder verbreiten Sie die Informationen aus den *Allianzen* weiter.

Wenn Sie selbst in einem Verein aktiv sind: Schließen Sie sich unserem Bündnis aus bereits über 230 Vereinen und Stiftungen an. Wir setzen uns dafür ein, dass Engagement nicht bestraft wird. **Werden Sie Mitglied: [So geht's!](#)**

Ihre Spende ermöglicht es uns, unabhängige Beratung anzubieten, rechtliche Expertise zu bündeln und zivilgesellschaftliche Organisationen gegen Einschüchterung zu verteidigen. **Das hilft!**

Informationen zu Spenden

Mit herzlichen Grüßen

Marie Wachinger und Stephanie Handtmann

Dies ist der Newsletter der Allianz "Rechtssicherheit für politische Willensbildung" e.V. Sie erhalten diese Information, weil Sie sich dafür eingetragen haben oder aus unserem berechtigten Interesse, Sie zu informieren.

Wenn Sie keine weiteren Informationen zu Gemeinnützigkeit und zivilgesellschaftlicher Einmischung der Allianz "Rechtssicherheit für politische Willensbildung" e.V. erhalten möchten, [dann klicken Sie hier](#) oder melden Sie sich per Mail an [info@zivilgesellschaft-ist-gemeinnuetzig.de](mailto:info@zivilgesellschaft-ist-gemeinnuetzig.de)

Die Allianz "Rechtssicherheit für politische Willensbildung" ist vom Finanzamt Lübeck als gemeinnützig anerkannt und beim Amtsgericht Lübeck in das Vereinsregister eingetragen unter dem Aktenzeichen VR 4013 HL.

Wir sind als Interessenvertreterin im Lobbyregister beim Deutschen Bundestag unter der Nummer R002707 registriert:  
<https://www.lobbyregister.bundestag.de/suche/R002707>